

Ein paar Gedanken zum Schutz vor Verfolgung

Amina ist 45 Jahre alt, Mutter von sechs Kindern, Witwe. Sie stammt aus Afghanistan, wo ihr Ehemann vor einigen Jahren im Bürgerkrieg ums Leben kam. Zuletzt lebte sie im Familienverband in der afghanischen Hauptstadt Kabul, gemeinsam mit ihren Kindern, der Zweitfrau des verstorbenen Ehemannes und deren Nachkommen. Der älteste, schon erwachsene Sohn entschied schließlich, dass Amina und vier ihrer Kinder (zwei Mädchen und zwei Buben) das gefährliche und perspektivenlose Heimatland verlassen sollten, um in Europa ein neues Leben aufzubauen. Er selbst zog mit seiner Ehefrau in den Iran.

Seit dem Sommer 2015 befindet sich Amina mit ihren vier Kindern in Österreich. Sie alle haben ein Asylverfahren durchlaufen und internationalen Schutz erhalten. Alles scheint für die Familie wunschgemäß zu verlaufen.

Die beiden Mädchen gehen hier zur Schule, haben Freundinnen und anderen sozialen Anschluss gefunden. Sie haben konkrete Berufspläne, können sich nicht vorstellen, jemals wieder nach Afghanistan zurückzukehren und dort ein Leben mit strengen restriktiven gesellschaftlichen Normen für Frauen auf sich zu nehmen. Auch die beiden Söhne bauen auf die Zukunft in Österreich. Der ältere der beiden ist vergangenes Jahr volljährig geworden, macht eine Berufsausbildung. Er ist nun im Haushalt der Familienoberhaupt, gibt den Ton an, bestimmt - im Einverständnis mit dem älteren Bruder im Iran - die Geschicke der Familie.

Mit der Schulbildung seiner beiden Schwestern hat er sich, wie er sagt, abgefunden. In Afghanistan, so meint er, wäre das wohl anders, dort würden Familien ihre Töchter zumeist nicht in die Schule schicken. Da könne man als Mann gar nicht anders entscheiden. Aber hier habe er nichts dagegen. Die Berufswünsche seiner Schwestern erscheinen ihm nachvollziehbar, über ihre Zukunft werde man zu gegebener Zeit entscheiden. Amina schweigt zu alledem. Sie hat sich für ihre Kinder eine bessere Zukunft erhofft und dieser Wunsch scheint sich zu erfüllen. Aber sie wirkt traurig. Ihr eigenes Leben hat sich im Vergleich zu jenem in Kabul nur wenig verändert. Sie führt den Haushalt und kümmert sich um die Kinder. Für sich selbst macht sie wenig. Ab und zu geht sie mit einer Flüchtlingsbetreuerin spazieren, zeitweise jobbt sie ehrenamtlich als Köchin in einem Verein. Einkäufe macht sie nur in Begleitung, ihr Sohn verwaltet das Haushaltseinkommen. Er meint, seine Mutter sei sonst überfordert. Vielleicht stimmt das sogar, denn Amina hat nie gelernt, auf eigenen Beinen zu stehen. Am meisten bedrückt Amina, dass sie eine weitere minderjährige Tochter in Afghanistan zurücklassen musste. Das Geld habe nicht ausgereicht, um sie mitzunehmen, lautet die offizielle Begründung. Mittlerweile wurde diese Tochter von der Zweitfrau mit einem Afghanen verheiratet und lebt mit ihrem neuen Ehemann in Kabul. Amina hat gehört, dass ihre Tochter sehr unglücklich ist. Sie würde ihr gern beistehen, zumindest mit ihr sprechen und ihr Trost spenden, aber die Söhne halten sie von Telefonaten und anderen Kontakten mit der daheimgebliebenen Tochter ab. Das sei nicht gut für die Mutter, meinen sie, sie rege sich bei solchen Telefonaten zu sehr auf. Davor müsse man sie bewahren.

Amina wurde also internationaler Schutz gewährt. Ihr Leben ist nicht mehr in Gefahr, ihre körperliche Unversehrtheit ist gewährleistet. Das ist angesichts der prekären Sicherheitslage in ihrem Heimatland ein unschätzbare Wert. Aber ist sie damit hinreichend geschützt? Wesentliche Grundrechte, die ihr als Mensch im Allgemeinen und als Frau im Besonderen zustehen, kann sie, jedenfalls in ihrer Lebenswirklichkeit, auch in ihrem Zufluchtsland Österreich nicht in Anspruch nehmen. Sie wird in ihrer Freiheit beschränkt, selbständig darüber zu entscheiden, was gut für sie ist und was nicht. Kontakte zu ihrer Tochter werden unterbunden, sie wird in einer Mischung aus Angst um ihr Wohl und traditionellem Rollenverständnis in Unselbständigkeit belassen. Es zeigt sich, dass der internationale Schutz zwar seine wesentliche Aufgabe erfüllen kann, Menschen in ihrem Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit zu schützen. Schutz vor der eigenen Familie gewährt er nicht.

Peter Nedwed

Fachgruppe Grundrechte der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter